

## **Übungsfall 2**

(Abschlussklausur am 17.07.2011)

### **1) Fall**

Den Eltern des 17jährigen V aus Deutschland gehört ein Grundstück in Berlin. V's 16jährige Bekannte K aus England findet Berlin „total hip“ und möchte das Grundstück gerne kaufen. V möchte sie beeindrucken und bittet seinen englischen Onkel O aus Canterbury, sich am 30.05.2011 mit K in London zu treffen und dort in V's Namen einen Kaufvertrag über das Grundstück zu schließen. Seine Eltern seien einverstanden. So geschieht es.

V's Eltern sind entrüstet, als sie von dem Geschäft hören. Auf ihre Standpauke hin bestreitet V, dass zwischen K und ihm ein Vertrag bestehe. Der Vertrag sei überhaupt nicht wirksam zustande gekommen. Er verstoße gegen die zwingenden Formvorschriften deutschen Rechts, die (dies sei hier als zutreffend unterstellt) unabhängig davon gelten, wo der Vertrag geschlossen worden sei und welchem Recht er unterliege. Den O habe er auch gar nicht wirksam mit seiner Stellvertretung beauftragt. Jedenfalls habe er, V, als Minderjähriger gar keinen Vertrag über einen Grundstückskauf abschließen können. K insistiert dagegen, dass zwischen ihr und V ein wirksamer Kaufvertrag bestehe.

*Welches Recht ist anwendbar, wenn ein deutsches Gericht über den Fall zu entscheiden hat?*

### **2) Zusatzfrage**

Was ist unter dem „Heimwärtsstreben“ der Gerichte zu verstehen?

Bearbeitungshinweis: Der Fall geht zu ca. 85%, die Frage zu ca. 15% in die Bewertung ein.

Lösungsvorschlag  
(aktualisierter Rechtsstand Januar 2023)

Fall

- A. Sachverhalt mit Auslandsberührung, Art. 3 EGBGB (+)
- B. Ermittlung der Kollisionsnorm
- Vertragsrecht: Anwendbarkeit der Rom I-VO, Art. 3 Nr. 1 lit. b) EGBGB?
1. Zeitlicher Anwendungsbereich, Art. 28 Rom I (+)
  2. Sachlicher Anwendungsbereich
    - a) Vertrag = jede freiwillig eingegangene Verpflichtung, hier (+)
    - b) Aber: Geschäftsfähigkeit und Stellvertretung sind ausgenommen vom Anwendungsbereich der VO gem. **Art. 1 II lit. a) und g) Rom I-VO**
  3. Daher Rom I-VO nur für Anknüpfung des Zustandekommens (Art. 10 Rom I-VO) und der Form (Art. 11 Rom I-VO) anwendbar.  
Geschäftsfähigkeit und Stellvertretung müssen gesondert angeknüpft werden. Geschäftsfähigkeit: Art. 7 EGBGB; Stellvertretung: Art. 8 EGBGB.
- C. Anknüpfung des Zustandekommens nach **Art. 10 Rom I-VO** (Ermittlung des hypothetischen Vertragsstatuts)
- a) Rechtswahl, Art. 3 Rom I-VO (-)
  - b) Objektive Anknüpfung, **Art. 4 I lit. c) Rom I-VO**: Kaufvertrag über Grundstück = Vertrag, der dingliches Recht an unbeweglicher Sache zum Gegenstand hat. Rechtsfolge: Anwendung der *lex rei sitae*. Hier: Grundstück in Berlin, d.h. hypothetisches Vertragsstatut = deutsches Recht.
  - c) Rück- oder Weiterverweisung ist ausgeschlossen, Art. 20 Rom I-VO
- D. Anknüpfung der **Form** nach **Art. 11 V Rom I-VO**
- a) Vertragsgegenstand dingliches Recht, s.o. (+), daher grds.  
Anwendung der *lex rei sitae*, hier: deutsches Recht
  - b) Vss. von Art. 11 V lit. a) und b) werden unterstellt, daher (+)
  - c) Formstatut = deutsches Recht
  - d) Rück- oder Weiterverweisung ist ausgeschlossen, Art. 20 Rom I-VO
- E. Anknüpfung der **Geschäftsfähigkeit** nach **Art. 7 II 1 EGBGB**
1. Geschäftsfähigkeit beurteilt sich nach dem Recht des Staates, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat
  2. V: deutsches Recht; K (und O): englisches Recht
  3. Verweis aus dem EGBGB auf deutsches Recht ist stets  
Sachnormverweisung, Umkehrschluss aus Art. 4 I 1 EGBGB; Verweis auf englisches Recht ist Gesamtverweisung, Art. 4 I 1 EGBGB, d.h. das Gericht muss auch dessen IPR prüfen

#### F. Anknüpfung der **Stellvertretung nach Art. 8 EGBGB**

1. Keine Rechtswahl, Abs. 1 (-), Abs. 2–4 (-), Abs. 5 eigentlich (+), also engl. Recht, aber hier Vertrag über Grundstück, also Abs. 6 mit Art. 43 EGBGB, deutsches Recht
2. Deutsches Recht findet auf die Stellvertretung Anwendung
3. Nach h.M. Sachnormverweisung (*Brödermann/Rosengarten*, 8. Aufl. 2019, Rn. 344)

#### G. Ergebnis

1. Auf das Zustandekommen und die Form des Vertrages findet gem. Art. 10, 11 V Rom I-VO deutsches Recht Anwendung.
2. Die Geschäftsfähigkeit des V ist gem. Art. 7 II 1 EGBGB nach deutschem, die des K (und des O) nach englischem Recht zu beurteilen (vorbehaltlich einer möglichen Rück- oder Weiterverweisung).
3. Die Wirksamkeit der Stellvertretung beurteilt sich nach deutschem Recht.

#### Frage – „Heimwärtsstreben“ der Gerichte

- Richter versuchen, wenn irgend möglich zur Anwendung des eigenen Rechts zu gelangen (z.B. wegen mangelnder Kenntnisse des IPR oder weil dieses nur bruchstückhaft kodifiziert ist) (vgl. Folie 1 der Materialsammlung)
- Problem: Dabei werden kollisionsrechtliche Wertungen und Interessen häufig über Bord geworfen (vgl. Folie 1)
- Beispiel: Früher großzügige Annahme einer stillschweigenden Rechtswahl im Prozess, wenn die Parteien vor Gericht nach deutschem Recht verhandelten. Heute strengere Anforderungen an stillschweigende Rechtswahl wg. Eindeutigkeitserfordernis des Art. 3 Abs. 1 S. 2, 2. Alt. Rom I-VO (vgl. Folie 34).